

Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft des Kantons Solothurn

Grundsätze für Lebhäge

(Stand: 15.5.2014)

Zweck

Bewirtschafter und Kanton streben gemeinsam an, die Vielfalt an regionstypischen Pflanzen und Tieren langfristig zu fördern und zu erhalten. Priorität haben seltene und gefährdete Arten, für die der Kanton Solothurn eine besondere Verantwortung trägt.

Angestrebt werden möglichst grosse, zusammenhängende Lebensräume mit artenreichen Lebhägen. Deshalb ist eine Lebhagvereinbarung dort sinnvoll, wo sich unmittelbar angrenzend eine grössere andere Vereinbarungsfläche im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft befindet.

Schwerpunkte bilden nationale Biotope, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Naturreservate oder gleichwertige Naturgebiete ausserhalb von Bauzonen.

Die Lebhäge bestehen aus standortheimischen Sträuchern und allenfalls einzelnen Bäumen. Durch sachgerechten Unterhalt sollen sie artenreich ausgebildet werden und bleiben.

Vereinbarung

Die Massnahmen werden in einer Vereinbarung festgelegt. Der Abschluss einer Vereinbarung ist gegenseitig freiwillig.

Die Vereinbarungsfläche des Lebhags setzt sich aus der Gehölzfläche und – in der Regel beidseitig - vorgelagerten Krautsäumen (Wiesen- oder Weidestreifen) zusammen. Sie weist die folgenden Mindestmasse auf:

- Gehölz: 50 m lang und max. 1 m breit und 1 m hoch
- Krautsaum: zwischen 3 und 6 m breit

Die Vereinbarung wird erstmals über 12 Jahre abgeschlossen. Sie erneuert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer Partei drei Monate vor Ablauf (31. Dezember) gekündigt wird.

Bewirtschaftung

Gehölz sachgerecht unterhalten, d.h:

- jährlicher Rückschnitt ab Spätsommer bis Ende Winter;
- SUVA-Vorschriften einhalten. Der Kanton übernimmt keine Haftung bei Unfällen.

Krautsaum

- Bewirtschaftung nach den Grundsätzen für Jura-Sommerungsweiden, für andere Weiden oder für Heumatten und Rückführungswiesen.

Nutzung durch Dritte

Die Vereinbarungspartner (Bewirtschafter und Kanton) lassen keine störenden oder schädigenden Nutzungen zu.

Stufe	Leistungen	Abgeltungen in Fr. pro ha und Jahr	Finanzierung
Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft			Natur- und Heimatschutzfonds Kanton
Besondere Arten- und Strukturvielfalt (A und S)	<ul style="list-style-type: none"> - grosse Zahl an Straucharten (mehr als 10) - grosser Anteil an Dornensträuchern (mehr als 30 %) - dichtes Gehölz 	bis 1'000	
Erschwernis (E)	<ul style="list-style-type: none"> - jährlicher Rückschnitt - Verwertung des Schnittguts - Mindestdauer von 12 Jahren 	3 pro Laufmeter	
LQB	Landschaftsqualität	1 pro Laufmeter	Landwirtschaftskredite Bund und Kanton
	<ul style="list-style-type: none"> - Weideabgrenzung aus Büschen - Müssen jährlich geschnitten werden - Mindestlänge 20m 		
Vernetzung	Vernetzung	1'000	
BFF Q-Stufe II	Qualität	2'000	
	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestbreite 1 m (ohne Krautsaum) - Strauch- und Baumarten sind einheimisch - mind. 8 verschiedene Strauch- oder Baumarten pro 10 m oder über 50 % dornentragende Sträucher pro 10 m - mind. 20 % dornentragende Sträucher oder ein landschaftstypischer Baum pro 30 m - Krautsaum: max 1-mal jährlich schneiden (1. Hälfte analog ext. Wiese, 2. Hälfte frühestens 6 Wochen später) - Kein Einsatz von Mähaufbereiter - Q II-Attest vorhanden 		
BFF Q-Stufe I	DZV (Hecke mit Krautsaum)¹	3'000	Landwirtschaftskredit Bund
	<ul style="list-style-type: none"> - sachgerechte Pflege der Hecken während der Vegetationsruhe - in der Regel beidseitig der Hecke ein zwischen 3 und 6 m breiter Krautsaum - mähen oder allenfalls beweiden des Krautsaums mind. alle 3 Jahre nach den Terminen für extensiv genutzte Wiesen - keine Pflanzenschutzmittel (ausgenommen Einzelstockbehandlung) - Mindestdauer von 8 Jahren 		

Abgeltungen für Bewirtschafter ohne Direktzahlungen

Analog zu den Abgeltungen für Bewirtschafter mit Direktzahlungen (siehe oben). Aber BFF Q-Stufe I (grün) und Q-Stufe II (blau) entfallen. Sie werden durch einen reduzierten Grundbeitrag Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (neue gelbe Stufe) ersetzt. Dieser wird individuell ausgehandelt.

¹ Direktzahlungsverordnung (SR 910.13)